



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.177/3
vom 28. Februar 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,über die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘

Am 28. Januar 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 18. Februar 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Kaat LEUS, Staatsräte, Jan VELAERS und Lieven DENYS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Februar 2014 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage¹ sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 ‘über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG’ für die Deutschsprachige Gemeinschaft umzusetzen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. In der Richtlinie 2011/16/EU (nachstehend: die Richtlinie) werden die Regeln und Verfahren festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander im Hinblick auf den Austausch von Informationen zusammenarbeiten, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie).

Die Richtlinie gilt für Steuern² aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, in dem Gebiet erhoben werden, auf das die EU-Verträge Anwendung finden (Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie).

Es handelt sich um Mindestnormen, wie aus dem Erwägungsgrund 21 und Artikel 19 der Richtlinie hervorgeht.

Außer was den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch (Artikel 8 der Richtlinie) betrifft, hätte die Umsetzung am 1. Januar 2013 durchgeführt sein müssen (Artikel 29 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Ausgangspunkt war, dass die neue Richtlinie für direkte und indirekte Steuern gelten sollte, die bisher noch nicht in Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfasst sind (Erwägungsgrund 6 der Richtlinie). Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen fallen nicht unter deren Anwendung und die Richtlinie gilt auch nicht für die Mehrwertsteuer und Zölle oder für Verbrauchsteuern (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

4. In Artikel 4 Nr. 2 des Entwurfs sind die Wörter „gemäß Artikel 4“ auszulassen.

5. In Artikel 4 Nr. 6 des Entwurfs werden die Wörter „ausländische Behörde“ definiert. In der Begriffsbestimmung werden die definierten Wörter selber benutzt, was eigenartig ist.

Laut der Begründung entspricht Artikel 4 des Entwurfs Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Juni 2013 ‚betreffende de administratieve samenwerking op het gebied van belastingen‘. In Artikel 5 Nr. 6 dieses Dekrets ist jedoch in der betreffenden Begriffsbestimmung von „buitenlandse bevoegde autoriteit“ und nicht von „buitenlandse autoriteit“ die Rede.

In der betreffenden Begriffsbestimmung werden die Wörter „ausländische Behörde“ deshalb durch die Wörter „ausländischen zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 6

6. Artikel 6 des Entwurfs setzt Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie um und bezieht sich auf die Hypothese, wonach eine Verbindungsstelle oder ein zuständiger Bediensteter ein Ersuchen um Zusammenarbeit erhält, das eine Tätigkeit außerhalb ihres/seines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesenen Zuständigkeitsbereichs erfordert.

Da die Begriffsbestimmung von „Mitgliedstaat“ in Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs auf einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hinweist, sind die Wörter „ihres/seines Mitgliedstaats“ auszulassen.

Artikel 7

7. Absatz 1 von Artikel 7 des Entwurfs setzt Artikel 5 der Richtlinie um.

In der entworfenen Bestimmung werden die Wörter „ersuchenden Behörde“ und „ersuchte Behörde“, die in Artikel 4 Nrn. 7 und 8 des Entwurfs definiert werden und in deren Begriffsbestimmung das in Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs definierte Wort „Mitgliedstaats“ vorkommt, benutzt. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass es sich notwendigerweise um Behörden eines anderen Mitgliedstaates als Belgien handeln muss.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft hinsichtlich der Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zuständig ist, ist diese Bestimmung auf eine andere Weise abzufassen, und zwar dahingehend, dass sie für den Fall gilt, in dem entweder die ersuchende Behörde oder die ersuchte Behörde eine in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallende Behörde ist.

Artikel 10

8. Artikel 10 Absatz 1 des Entwurfs setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie um. Da die Deutschsprachige Gemeinschaft hinsichtlich der Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zuständig ist, ist diese Bestimmung neu zu formulieren.

Artikel 13

9. Artikel 13 des Entwurfs setzt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie um. Zwecks Übereinstimmung mit der Richtlinie muss der Passus „durch die ausländische Behörde ermächtigte Bedienstete“ durch den Passus „durch die zuständige Behörde ermächtigte Bedienstete“ ersetzt werden.

Artikel 14

10. In Artikel 14 § 3 des Entwurfs sind die Wörter „die sich gemäß §1 in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten“ auszulassen.

Artikel 18

11. In Artikel 18 Absatz 1 des Entwurfs ist nicht auf Artikel 12, sondern auf Artikel 11 hinzuweisen. Die Wörter „Artikeln 7 oder 12“ sind also durch die Wörter „Artikeln 7 oder 11“ zu ersetzen.

Artikel 20

12. Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie um. In dieser Bestimmung des Entwurfs wird auf Artikel 2 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 ‘über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen’ hingewiesen, während normalerweise auf den Text zur Umsetzung der Richtlinie hingewiesen werden muss. Sollte die Deutschsprachige Gemeinschaft die Richtlinie 2010/24/EU in der Zukunft umsetzen, so wird diese Bestimmung dahingehend geändert werden müssen, dass nicht mehr auf Artikel 2 der Richtlinie 2010/24/EU, sondern auf die übereinstimmende innerrechtliche Regelung hingewiesen wird.

13. Artikel 20 § 2 Absatz 2 des Entwurfs setzt Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie um. Darin wird bestimmt, dass die Verwendung von im Rahmen der Richtlinie erhaltenen Informationen für andere (als in Absatz 1 genannte) Zwecke unter anderem dadurch bedingt wird, dass die ausländische Behörde ihre Zustimmung dafür erteilt. Der letzte Satz des betreffenden Absatzes zielt darauf ab, die Richtlinie umzusetzen, insofern darin vorgesehen wird, dass die Zustimmung erteilt werden muss, wenn die Informationen in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt, für ähnliche Zwecke verwendet werden können.

Dieser Satz im Entwurf ist jedoch als eine Verpflichtung formuliert, die die Deutschsprachige Gemeinschaft den ausländischen Behörden auferlegt, was selbstverständlich nicht kann. Diese Bestimmung könnte hingegen als eine Verpflichtung für die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Behörden abgefasst werden. Diese Bestimmung des Entwurfs ist aufgrund des Obenstehenden zu revidieren.

Schlussbemerkung

14. Es wird daran erinnert, dass die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft infolge Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‘über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft’, im Belgischen Staatsblatt in Deutsch mit einer Übersetzung in Französisch und in Niederländisch veröffentlicht werden müssen. Das vorliegende Gutachten bezieht sich also auf die deutsche Fassung des Entwurfs und nicht auf die zusammen mit dieser Fassung der Gesetzgebungsabteilung übermittelte niederländische Übersetzung, die mehrere Fehler enthält.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN